

GZ 21.32-05-02-V02/7.1.5

An die
Ev. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchliche Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner, Assistenz der Bezirksleitung,
Evangelische Regionalverwaltungen

Aufwandsentschädigung für die Möblierung des Pfarramtszimmers

Dieses Rundschreiben ergeht auf der Grundlage der Pfarrhausrichtlinien 2024 in der Fassung vom 02. Februar 2024, in Kraft ab 1. Juni 2024, veröffentlicht im Amtsblatt 71 Nr. 21.

Pfarrhausrichtlinien 2024 – Auszug –

2.5 k) Einrichtung und Ausstattung

Möblierung, Vorhangschienen und Vorhänge in allen zur Wohnung gehörenden Räumen sowie im Amtszimmer werden nicht gestellt.

Die Ausstattung der übrigen Räume im Amtsbereich erfolgt entsprechend dem Bedarf durch den Wohnlastpflichtigen.

A. Ausstattung Pfarramtszimmer

Grundsätzlich gilt, dass Amtsräume für die Gemeindepfarrstellen in der Regel von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind und von der Stelleninhaberin/ von dem Stelleninhaber ausgestattet (mit Möbeln, technischen Geräten, etc.) werden.

Hinweise und Empfehlungen zur Unterhaltung der Amtsräume (Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung) sind im Rundschreiben vom 11. Oktober 2022, AZ 21.32-03-01-V04/3.1 festgehalten.

Das Pfarramtszimmer ist die kleinste Dienststelle der Landeskirche, daher ist es sachgerecht, wenn die Landeskirche die Amtsinhaberin/ den Amtsinhaber für die Ausstattung mit Mobiliar, die grundsätzlich von der Stelleninhaberin/ vom Stelleninhaber zu beschaffen ist, teilweise entlastet.

Die Ausstattung des Amtszimmers bleibt Eigentum der Pfarrerin/ des Pfarrers und ist beim Stellenwechsel mitzunehmen.

Auf Grundlage der jeweils gültigen Pfarrhausrichtlinien gewährt der Oberkirchenrat auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise eine anteilige, steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Die hier veröffentlichten Anspruchsvoraussetzungen werden rückwirkend ab dem 01.01.2024 angewendet.

Als gesundheitsfördernde Maßnahme *empfehlen* wir die Anschaffung eines höhenverstellbaren Schreibtisches.

B. Anspruchsvoraussetzungen

1. Aus den vorzulegenden Rechnungen/ Quittungen muss das Kaufdatum, der Kaufpreis, sowie der erworbene Gegenstand eindeutig hervorgehen.
2. Erstattet werden 30% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch max. 2.400 € (steuerfrei im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.12 EStG). Die Anschaffungskosten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren (abweichend von der steuerlichen Regelung, die eine Abschreibungsdauer von 13 Jahren für Mobiliar vorsieht) bis zu maximal 8.000 € gefördert.
4. Der Zuschuss kann erst im unständigen Dienst im Pfarramt beantragt werden, und zwar dann, wenn erstmals ein Pfarramt zur selbstständigen Vernehmung übertragen wird.
Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst, sowie Pfarrerinnen i. A. und Pfarrer i. A. können keinen Zuschuss erhalten, ebenso nicht Inhaberinnen und Inhaber von Sonderpfarrstellen.
5. Kein Zuschuss wird mehr gewährt, wenn der Antragsstellende **das 60. Lebensjahr vollendet** hat.

C. Verfahren

1. Ein Antrag inkl. Scans oder Bilder der Rechnungen/ Quittungen ist formlos und ausschließlich digital mit dem Betreff „**Aufwandsentschädigung für Amtszimmermöblierung**“ an den digitalen Posteingang des OKR (okr@elk-wue.de) zu richten.
Der Antrag muss eine kurze, schriftliche Bestätigung enthalten, dass die Anschaffungen *voll beruflich bzw. ausschließlich im Pfarramtzimmer genutzt werden*.
2. Ein Antrag kann bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr des Kaufdatums folgt, gestellt werden, wenn nachweisbare Ausgaben von mindestens 1.500 € (Antragsuntergrenze) getätigt worden sind.
3. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt über die ZGAS mit den Dienstbezügen.
4. Eine erneute Antragsstellung ist 10 Jahre, nachdem der Höchstbetrag der Fördersumme ausgeschöpft wurde, möglich.
5. Fällt in den 10-Jahres-Zeitraum eine Beurlaubung, eine Freistellung, ein Teildienstauftrag mit einem Umfang von 25% oder eine Elternzeit ohne Dienstauftrag

von jeweils mehr als 6 Monaten, verschiebt sich die Antragsberechtigung um diese Zeiten.

6. Scheidet die Pfarrerin/ der Pfarrer innerhalb von zwölf Monaten nach Gewährung der Aufwandsentschädigung aus dem Dienst der Württembergischen Landeskirche aus, ist die Aufwandsentschädigung in voller Höhe bei den letzten Gehaltsbezügen einzubehalten.
7. Stellenteilende können die Aufwandsentschädigung jeweils beantragen, wenn die Voraussetzungen der Stellen vorliegen.

D. Einkommensteuerrechtliche Hinweise

Möbel sind im Sinne des Steuerrechts Arbeitsmittel und können als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung über einen Zeitraum von 13 Jahren mit 7,7% der Anschaffungskosten abgesetzt werden, wenn sie überwiegend beruflich genutzt werden.

Gewährt der Oberkirchenrat eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu den Anschaffungskosten, kann dieser Anteil nicht als Werbungskosten in der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Beispiel:	Anschaffungen innerh. 2 Jahre =	10.000 €
	Durch OKR förderfähige Anschaffungen =	8.000 €
	Steuerfreier Ersatz durch OKR =	2.400 €
	absetzbare Werbungskosten =	10.000 € - 2.400 € = 7.600 €
		7.600 € x 7,7% = 585,20 € im Jahr

Bei einem Steuersatz von z.B. 30% ergibt sich eine steuerliche Entlastung von 175,56 € im Jahr.

Kathrin Nothacker
Oberkirchenrätin